

Aus der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021

1. Bekanntgaben der Verwaltung

1.1 Baugesuche

Hauptamtsleiterin Kerstin Scheible informiert, dass sich Anwohner gegen die psychotherapeutische Gemeinschaftspraxis in der Herrengasse ausgesprochen haben.

1.2 Neuigkeiten Homepage Oberdischingen

BM Friedrich Nägele informiert und erläutert, dass zukünftig Formulare und Merkblätter zum Wasser/Abwasser und viele andere Formulare für die Bürger Oberdischingens ab sofort online zur Verfügung stehen werden. Diese sind auf unserer Homepage veröffentlicht und sind unter Rathaus & Service / Interessante Links/ Formulare BW zu finden. Dies soll den Bürgern von Oberdischingen künftig ermöglichen, die Formulare zu Hause auszudrucken, auszufüllen und bearbeiten zu können.

1.3 Corona- Aktuell

BM Friedrich Nägele informiert, dass auch Schulen und Mitarbeiter/Innen von Kindergärten mit Schnelltest versorgt werden. Eine Landeslieferung von 172 Laientests ist bereits verteilt worden. Weitere Nachlieferung sind noch ausstehend. Es wurden von der Gemeinde 800 Loli-Tests für den Kindergarten beschafft (für 5 Wochen) und Weitere 500 Tests wurden als Reserve für Schule, für Mitarbeiter/Innen des Kindergartens/Rathauses sowie für die Gemeinderatssitzungen bestellt. Es ist eine weitere Testmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger von Oberdischingen geplant. Angedacht ist eine mobile Busteststation am Kirchplatz.

Hauptamtsleiterin Kerstin Scheible informiert, dass aktuell in Oberdischingen 11 Indexfälle vorliegen. Aktuelle Zahlen können tagesaktuell auf dem Dashbord des Landratsamtes eingesehen werden.

1.4 Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23. März 2021

Hauptamtsleiterin Kerstin Scheible erläutert, dass am 23. März 2021 eine nichtöffentliche Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat. Dabei wurde die Gemeinde weiterhin als Notjagdvorstand von den Jagdgenossen beauftragt. Weiter wurde auch die neue Jagdgenossenschaftssatzung verabschiedet.

Die Jagdverpachtung wurde ab dem 01.04.2021 vom Gemeinderat in der vorhergehenden nicht-öffentlichen Sitzung beraten und dem Pachtvertrag zugestimmt. Dieser soll nun mit den neuen Pächtern, Fr. Gräfin Leutrum von Ertingen und Prof. Dr. Gümbel unterzeichnet werden.

1.5 Beschädigungen Schulhof

BM Friedrich Nägele berichtet, dass es vermehrt zu Sachbeschädigungen im Bereich der Schule kam. Das Polizeirevier Ehingen wurde gebeten, die Örtlichkeit zu den in Frage kommenden Zeiten zu kontrollieren.

2. Bauanträge

Baugesuche

Hauptamtsleiterin Kerstin Scheible erläutert die Baugesuche und Bauvoranfragen.

- a) Anlegung eines Begräbniswaldes, Ringinger Str. 30, Flst. 1161, 89610 Oberdischingen

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird einstimmig erteilt.

Bauvoranfrage

- b) Energetische Sanierung, Dachausbau mit Gauben zum Zweifamilienwohnhaus, Flst. 1342/3, Schillerstr. 8, 89610 Oberdischingen.

Die Bauvoranfrage musste kurzfristig von der Tagesordnung genommen werden.

Kenntnisgabeverfahren

- c) Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Lessingstraße 5, Teil von Flst. 1279 (neu: Flst. 1255/48), 89610 Oberdischingen

Das Bauvorhaben wird vom GR zur Kenntnis genommen.

- d) Neubau Wohnhaus mit Einliegerwohnung im UG und Garagen, Lessingstraße 7, Teil von Flst. 1279 (neu: Flst. 1255/49), 89610 Oberdischingen

Das Bauvorhaben wird vom GR zur Kenntnis genommen.

3. Spielplatz Germanenstraße („Auf der Halde“)

BM Friedrich Nägele führt aus, dass der Gemeinderat sich in der Sitzung vom 30.06.2020 für die Errichtung eines neuen Bolz- und Spielplatzes auf Flst. 1405 im Rahmen der Erschließung zum Baugebiet „Oberdischingen Nord“ ausgesprochen hat.

Die Verwaltung hat zur Umsetzung vier Spielplatzgeräte-Anbietern kontaktiert und um Abgabe von Entwürfen/Angeboten mit einem max. Volumen von bis zu 40.000.- € gebeten.

Der Aufbau der Spielgeräte ist durch den Bauhof mit Unterstützung der Hersteller vorgesehen. Die Geländemodellierung soll im Frühjahr durch die Fa. Schwall bzw. Fa. Baumschule Schmid entsprechend der finalen Entscheidung erfolgen.

Vom bisherigen Spielplatz am Galgenweg sollen noch nutzbaren Spielgeräte aus Metall (Doppelschaukel und Rutsche) im Planentwurf berücksichtigt werden.

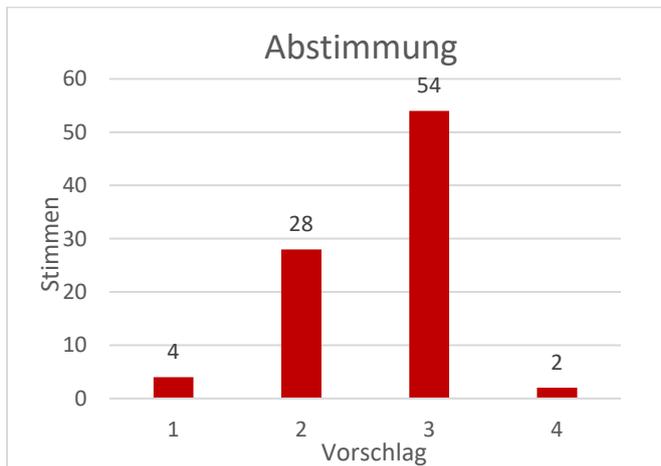
Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 23.02.2021 in einer Vorauswahl der eingereichten Entwürfe für die Errichtung eines neuen Spielplatzes auf Flst. 1405 im

Rahmen der Erschließung zum Baugebiet „Oberdisingen Nord“ für vier Entwürfe ausgesprochen.

Spielplatzabstimmung													
Spielplatz	GR 1	GR2	GR 3	GR 4	GR 5	GR 6	GR 7	GR 8	GR 9	GR 10	GR 11	Summe	Platz
Anlage 1	3		3	2			3		1	2	3	17	2
Anlage 2	2	2		3	2	3			3	3	1	19	1
Anlage 3	1	3	2	1	3		2	2	2			16	3
Anlage 4					1		1	3				5	5
Anlage 5		1	1			1		1			2	6	4
Anlage 6						2				1		3	6

Diese vier Entwürfe wurden allen Familien in Oberdisingen mit Kindern unter 18 Jahren übersandt. Auf die Abfrage der Familien sind von 206 versandte Anfragen 88 Antworten bei der Verwaltung eingegangen.

Das Stimmungsbild ergab folgendes Ergebnis:



Es wurde weiterhin zahlreiche Wünsche/Anregungen genannt:

Aufteilung Wünsche/Anregungen	
Schatten:	11
mehrere Sitzbänke / Sitzgruppen:	21
(Boden-)Trampolin:	7
Seilbahn / Doppelseilbahn:	2
Für Kleinkinder:	
- Baby-Schaukel	8
- Kleinkind-Rutsche	2
- Wippe /Wipptiere	9
- Eltern-Kind-Schaukel	1
Für größere Kids:	
- SkaterAnlage / Rampe	8
- Pumptrack (Fahrrad)	8
- Tischtennis-Platte	5

- Basketball-Körbe		1
Sonstiges:		
- kein Karussell		2
- Karussell		2
- weitere/zentralere Spielplätze		8
- Kletterwand / Klettergerüst		2
- schlecht Wetter taugl. Untergründe		2
- Federschaukel		3
- Klimmzugstange		1
- kein Wartehäuschen		1
- Sandmischer /Sandwaage		1
- beim Bolzpl. Höhere Grenzen		1
- Riesenseilbahn		1
- Mülleimer		3
- Wasseranlage für den Sand		4
- Umzäunung		2

Aufgrund des eingegangenen Abstimmungsergebnisses/Stimmungsbildes empfiehlt die Verwaltung, die Fa. Eibe mit der Lieferung der Spielplatzgeräte entsprechend dem Angebot vom 02.02.2021 zu beauftragen.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, Sitzgelegenheiten, einen Fahrradständer sowie die Montageleitung für den Aufbau zu beauftragen. Eine Bepflanzung zur Beschattung wird im Herbst angelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beauftragung der Eibe Produktion und Vertriebs GmbH & Co. KG aus Röttingen mit der Lieferung einer Spielplatzanlage entsprechend dem Angebot vom 02.02.2021 über 36.053,94 Euro (Brutto) sowie zusätzlich die Alternativpositionen:

a) Fahrradständer	272,51 Euro
b) Federwippe	659,26 Euro
c) Sitzgelegenheiten	1.843,98 Euro
d) Mülleimer	245,14 Euro
e) Montageleitung	679,49 Euro

4. Katholischer Kindergarten – Erstattung der Elternbeiträge während der Corona-Pandemie

Gemeindekammerin Verena Amann schildert, dass seit dem erneuten Lockdown vom 16.12.2020 die kath. Kindertageseinrichtung St. Martin in Oberdischingen bis zum 21.02.2021 in der Notbetreuung betrieben wurde. Für diesen Zeitraum wurden die Kindergartenbeiträge erhoben, die nun wieder an die Eltern erstattet werden sollen. Seit dem 22.02.2021 befindet sich die Einrichtung wieder im „Normalbetrieb“. Mit Schreiben vom 19.02.2021 des Finanzministeriums wird ausdrücklich empfohlen, den kirchlichen und freien Trägern die ausgefallenen Beiträge im Zeitraum von 11.01.

bis zum 21.02.2021 (Zeitraum von 16.12.2020 bis 23.12.2020 wird nicht herangezogen) zu erstatten.

Das Katholische Verwaltungszentrum Ehingen bittet um Bestätigung, dass die kirchlichen Träger die bereits in der Kindertagesstätte St. Martin in Oberdischingen erhobenen Elternbeiträge für den Zeitraum vom 16.12.2020 bis 21.02.2021 den Eltern zurückerstatten können.

Für die bürgerliche Gemeinde beläuft sich der Erstattungsbetrag auf 7.886,06 Euro. Ein Ausgleich dieser Kosten von Seiten des Landes erfolgte Anfang April pauschal und beträgt für die Gemeinde Oberdischingen 7.666,20 Euro. Somit verbleibt ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 219,86 Euro.

Der Gemeinderat folgt den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und beschließt einstimmig die Erstattung an den kirchlichen Träger die entgangenen Elternbeiträge für den Zeitraum 11.01. bis 22.02.2021 in Höhe von 7.886,06 Euro.

5. Kommunalen Kindergarten Oberdischingen, Grundsatzbeschluss für einen kommunalen Kindergarten

BM Friedrich Nägele stellt den aktuellen Sachstand zur Planung des kommunalen Kindergartens vor.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 05.11.2020 die Verwaltung beauftragt, dass vor der Grundsatzentscheidung über den Standort eines neuen kommunalen Kindergartens das ehemalige Grundschulgebäude auf seine Geeignetheit zur Umnutzung untersucht werden sollte. Eine Betrachtung des Grundschulgebäudes 2018 durch Herr Architekt Hamm im Rahmen der angedachten Erweiterung am bestehenden kath. Kindergarten ist für diese Grundsatzentscheidung nicht ausreichend. Die Verwaltung hat in der Folge das Architekturbüro Ott, als erfahrenes Architekturbüro von Kindertagesstätten mit der Begutachtung des Gebäudes beauftragt.

Herr Architekt Thomas Ott hat dem Gremium am 16.03.2021 in der öffentlichen Gemeinderatsitzung seine Untersuchung in der Sitzung vorgestellt, worauf der Gemeinderat beschlossen hat, das ehemalige Grundschulgebäude nicht weiter als möglichen Standort des neuen kommunalen Kindergartens zu verfolgen.

Grundstückauswahl

Die Gemeinde Oberdischingen ist im Besitz des Flst. 282/1, mit 4.389 m², das neben der Grundschule als Schulsportplatz/Pausenhof dient. Die zur Verfügung stehende Fläche beträgt abzüglich der bereits angelegten Parkfläche von ca. 720m² noch ca. 3.670 m² und könnte aus Sicht der Verwaltung für einen neuen Kindergarten genutzt werden.



Als Pausenhof für die Grundschule ist die Hoffläche sowie die vorerst nicht benötigte Fläche ausreichend, zumal nur noch eine einzügige Grundschule vorhanden ist. Als Pausenhof könnte auch die bestehende Rasenfläche südlich und westlich des Schulgebäudes genutzt/angelegt werden (ca. 1.500 m²).

Eine Abgrenzung zur B311 / Nachbargrundstücke könnte im Fall der Umsetzung mit einem Sichtschutzzaun erfolgen.

Kinderbildungszentrum

Die Chance zur Entwicklung eines Kinderbildungszentrums ist in Oberdischingen durch die unmittelbare Nähe zur Grundschule gegeben. Das Land Baden-Württemberg hat am 1.03.2021 hierzu im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes einen Förderaufruf gestartet.

„In einem Kinderbildungszentrum sind mehrere Bildungsinstitutionen einer Gemeinde oder eines Stadtteils vereint. Kindertageseinrichtung(en) und Grundschule erarbeiten ein gemeinsames Bildungskonzept und nutzen gemeinsame Innen- und Außenflächen. Auch Bildungsangebote für Familien werden hier gebündelt. Die Zusammenarbeit von Kita, Grundschule und Familie trägt insbesondere zu einem guten Übergang der Kinder von der Kita in die Schule bei. Städte oder Gemeinden können sich als Schulträger gemeinsam mit Kita-Trägern ab sofort als Modellstandort für ein Kinderbildungszentrum bewerben. Die ausgewählten Standorte erhalten eine Anschubförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren in Höhe von bis zu 200.000 Euro pro Jahr. „(Stand April 2021)

Kindergartengröße

Die Verwaltung schlägt vor, ausgehend von den aktuellen Kinderzahlen, der gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der aktuell und kurzfristig hinzukommenden ca. 80 Wohneinheiten (20 WE Auf der Schießmauer, 12 WE Gapp-Haus, 6 WE CasaNova, 6 WE Heimbach sowie 38 WE Oberdischingen Nord), 3 Kindergartengruppen zu errichten (eine Kindergartengruppe Ü3 und zwei Krippengruppen U3). Insgesamt sollte die Planung aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie auch den Entwicklungen bei den kirchlichen Trägern (Kündigungen auf das Mindestmaß der kirchlichen Vorgaben) für bis zu 8 Gruppen ausgelegt werden.

Synergien des Standortes

Die Örtlichkeit bei der Grundschule/Mehrzweckhalle bietet Chancen für Synergien in

den Bereichen gemeinsame Mensa, gemeinsame Nutzung Mehrzweckraum/MZH, und evtl. der Heizung.

Weiterer Ablauf

Die Verwaltung wird beauftragt zeitnah ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

BM Friedrich Nägele stellt den Beschlussvorschlag dann zur Abstimmung.

- 1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig und spricht sich neben dem Kindergarten St. Martin, grundsätzlich für einen 3-gruppigen kommunalen Kindergarten aus.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt Mehrheitlich (mit 9-Ja Stimmen, mit einer 1-Nein Stimme), den Neubau des kommunalen Kindergartens (Kindergarten + Kinderkrippe) soll bei der Grundschule (Schulsportplatz) entstehen.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das die Verwaltung beauftragt wird ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.**

6. Kernhaushalt Gemeinde Oberdisingen, Kreditaufnahme für Investition

Gemeindekämmerin Verena Amann informiert den Gemeinderat über das Beteiligungsmodell der EnBW. Dieses wurde dem Gremium und der Öffentlichkeit in den Gemeinderatssitzungen vom 20.10.2020 und 16.03.2021 vorgestellt. Für die Finanzierung der Maximalbeteiligung in Höhe von 615.392 Euro ist im Haushaltsplan 2021 eine Kreditaufnahme eingeplant. Im Nachgang zur vergangenen Sitzung hat die Verwaltung mit vier Banken Kontakt aufgenommen und zur Abgabe entsprechender Kreditangebote aufgefordert.

Folgende Bedingungen wurden von der Verwaltung vorgegeben:

- Kreditsumme: 615.000 Euro
- Auszahlungstermin: 15.06.2021
- Zinssatz: wenn möglich fest
- Laufzeit: 4 Jahre
- Tilgungsmodalität: Volltilgung über Laufzeit

Die kommunale Verschuldung erhöht sich durch diesen zusätzlichen Kredit zur Jahresmitte auf ca. 973.000 Euro.

Für den Abschluss eines Kreditvertrages ist der Beschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Diese erfolgte bereits im Rahmen des Haushaltserlasses. Die Beteiligung selbst muss ebenfalls von der Rechtsaufsicht genehmigt werden. Diese wird bis zur Gemeinderatssitzung erwartet.

Jährliche Rendite von 3,6 % entspricht ca. 18.500 € im Jahr

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das die Kreditaufnahme für die Finanzierung der Beteiligung am Modell „EnBW vernetzt“ mit einem Volumen von 615.000 Euro, einer Laufzeit von 4 Jahren und einem Zinssatz von 0,00 %, mit der Sparkasse Ulm (nach durchgeführter Losentscheid / Kim Scheible) finanziert wird.

7. Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Praktikantin Kim Scheible stellt die Neufassung der Friedhofssatzung vor.

Am 16.10.2012 hatte der Gemeinderat eine Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen und dabei u.a. die Bestattungsgebühren/Grabnutzungsgebühren neu festgesetzt.

Am 16.09.2014 wurde die 1. Änderungssatzung mit den Benutzungsgebühren für die Aussegnungshalle ab 01.10.2014 beschlossen.

Mit einer 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 wurden Bestimmungen über die Verleihung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern bei mittleren / südlichen Stelen (Südwestseite) aufgenommen. Die Gebühr hierfür betrug 600 Euro.

Des Weiteren wurden die Gebührensätze für die Benutzung der Aussegnungshalle neu kalkuliert. Die neuen Gebühren wurden auf 150 Euro (ohne den Aufbahrungsraum) und auf 25 Euro (mit Aufbahrungsraum) festgesetzt.

Im Jahre 2015 wurde das Bestattungsgesetz des Landes in verschiedenen Punkten geändert. Dies war der Anlass für den Gemeindetag ein neues Muster für eine Friedhofssatzung zu veröffentlichen. Die beiliegende Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) entspricht im Wesentlichen dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg, abgeändert auf die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Oberdisingen. Im Vergleich zur bisher gültigen Fassung ergeben sich einige Änderungen. Die wichtigsten davon sind nachfolgend aufgeführt:

§ 6 II: die Beschaffenheit der Särge entfällt.

§ 7 I 1: die explizite Nennung der Streifenfundamente entfällt.

§ 10 II: Urnennischen wurden eingefügt.

§ 14: Im Muster wurde die Auswahlmöglichkeit der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen genannt. In der neuen Satzung bleibt diese Vorschrift weiterhin entfallen.

§ 15: Die Mustersatzung sieht Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften vor. Diese Vorschriften entsprechen dem § 15 der aktuellen Satzung und werden weiterhin unter dem Titel „allgemeine Gestaltungsvorschriften“ niedergeschrieben.

Das Muster sieht eine Begrenzung der Grabmäler-Ansichtsflächen vor. Diese werden in Hinblick auf das Gesamtbild des Friedhofs, das bei Begutachtungen vor Ort gemacht wurde, nicht umsetzbar sein. Allerdings sollten die Grabmale in ihrer Höhe beschränkt werden; bei Urnen auf

0,60m, bei Särgen auf 1,40m. Diese Werte finden sich auch in der Friedhofssatzung Gemeinde Öpfingen wieder. Bei den Särgen wäre es auch vertretbar, die maximale Höhe auf 1,60m anzusetzen. Eine Begutachtung der bestehenden Grabmale auf unserem Friedhof zeigte, dass schätzungsweise 50% der Grabmale auf dem alten Friedhof die Höhe von 1,60m überschreiten.

Die Unzulässigkeit von den Lichtbildern ist rechtlich schwer zu begründen und vermehrt auf vielen Friedhöfen zu sehen. Aus diesem Grund waren die Lichtbilder in Oberdischingen auch bisher schon zulässig.

§ 17: Die Mindeststärke der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen werden entsprechend des Beschlusses des § 15 geregelt.

§ 22: Absatz 1 des Zutritts zur Leichenhalle wird von dem Muster in die neue Satzung übernommen.

Gemeindekämmerin Verena Amann erläutert die neue Kalkulation der Friedhofssatzung:

Allgemeines:

Die Grabnutzungsgebühren für den Friedhof wurden im Jahr 2015 letztmals erhöht. Zwischenzeitlich sind bei den laufenden Kosten Senkungen eingetreten.

Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei Friedhöfen liegt in Baden-Württemberg bei ca. 65 – 72 %. Die Kostendeckung in Oberdischingen beträgt mit der Neukalkulation ca. 69%.

Kalkulationssystem:

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt allgemein, die Grabnutzungsgebühren auf der Grundlage der jährlichen Kosten und der jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte je Grabart entsprechend dem in der beiliegenden Kalkulation verwendeten Kalkulationsschema zu berechnen.

Bemessungseinheiten (Abschnitt A, siehe Seite 1 der Kalkulation):

Ausgegangen wird dabei von den Bemessungseinheiten auf Grund der jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten. Die Anzahl der jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte (Gräber) wird nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ermittelt. Des Weiteren sind gebührenpflichtige Verlängerungen von Nutzungsrechten an Wahlgräbern entsprechend der Verlängerungsdauer zur normalen Nutzungsdauer berücksichtigt.

Die Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der Grabfläche je Grabart, multipliziert mit den in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten und den voraussichtlich jährlich zu verleihenden Nutzungsrechten. Insgesamt gibt es 1.228,7 Bemessungseinheiten.

Zu den Einzelheiten:

Kosten (Abschnitt B, siehe Seite 1 der Kalkulation):

Die **laufenden jährlichen Betriebskosten** betragen nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebnis der Jahre

2018 – 2020 (und Planung 2021):

10.434,19 Euro

Sie setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Personalkosten (Aushilfskräfte)
3.300,00 Euro
Unterhaltungskosten
3.000,00 Euro
Abschreibungen
2.022,35 Euro
Verzinsung Anlagekapital
2.111,84 Euro

Die Kosten je Bemessungseinheit betragen somit 8,46 Euro
(10.400,00 Euro (*gerundet*) : 1.228,7 Bemessungseinheiten).

Insgesamt ergeben sich gebührenfähige bzw. umlagefähige Kosten von 11.939,11 Euro bei den Gräbern und 15.321,00 Euro bei der Aussegnungshalle und dem Aufbahrungsraum.

Gebührenobergrenze (Abschnitt C, siehe Seite 2 der Kalkulation):

Zu den allgemeinen Kosten je Bemessungseinheit werden grabspezifische Kosten je Bemessungseinheit hinzuaddiert. So ergeben sich beispielsweise für eine Bemessungseinheit eines Reihengrabs Kosten von 8,91 Euro, für einer Urnenstele Kosten von 60,38 Euro. Diese Summe der allgemeinen und grabspezifischen Bemessungseinheits-Kosten werden mit den Bemessungseinheiten der jeweiligen Grabart multipliziert. Es ergeben sich die höchstmöglichen Gebührensätze (Gebührensatzobergrenze).

Eine Aufstellung über die Gebührensätze einiger umliegender Gemeinden ist beigefügt.

Sonstige Gebühren bzw. Kostenersätze:

a) Verwaltungsgebühren

Sollten im einen oder anderen Fall für die Vornahme bestimmter Amtshandlungen Verwaltungsgebühren entstehen, so verweist die Friedhofssatzung auf die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde.

b) Weitere Bestattungsgebühren

Streifenfundamente (siehe Seite 4 der Kalkulation)

Für die im neuen Friedhof teilweise bereits vorhandenen bzw. für eine weitere Belegung künftig noch zu erstellende Streifenfundamente für die Grabsteine wurden bisher bei einem Reihengrab und einem 1-stelligen Tiefgrab 150 Euro und bei einem 2-stelligen Tiefgrab 300 Euro als Gebühr erhoben. Grundlage war die Kalkulation aus dem Jahr 2000. Diese wurde nun an den aktuellen Mehrwertsteuersatz und der Preisentwicklung angepasst. Die neuen Gebühren betragen nun 200 Euro bzw. 400 Euro. Diese separate Gebühr ist deswegen notwendig, weil der Gemeinde für die Herstellung von Fundamenten im alten Friedhof im Gegensatz zum neuen Friedhof keine Kosten entstehen und dieser Umstand in der Gebührenhöhe berücksichtigt werden muss.

Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Gräber wurde im Werkvertrag mit dem Bestattungsunternehmen Baur festgelegt. Die Kosten werden über die

entsprechenden Gebührensätze an die Bestattungsgebührenpflichtigen weiterberechnet.

Anbringen der Schriften an den Platten der einzelnen Kammern der Urnenstelen

Die Gemeinde lässt die Inschriften auf den einzelnen Verschlussplatten der Urnenstelen nach den Regelungen der Friedhofssatzung anbringen. Sie erhält dafür vom Nutzungsberechtigten/Angehörigen die Kosten in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Exkurs: Bewertung des Friedhofs im Rahmen der Doppik-Einführung

Im Nachgang der Fassung des Grundsatzbeschlusses zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) am 15.11.2016 hat der Gemeinderat der Beauftragung der Firma iib für die Bewertung der Grundstücke, Straßen, Bauwerke und Gebäude zugestimmt. Die Bewertung des Friedhofs war von dieser Beauftragung ausgeschlossen und wurde von der Verwaltung in Eigenleistung erarbeitet. Die Vorgehensweise ist nachstehend in Kurzform dargestellt.

Die Grundlage für die erstmalige Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände ist die Inventur und im Nachgang dann die Wertermittlung (Inventar). Bei der Bewertung unseres Friedhofs wurden folgende Vermögensgegenstände gebildet:

- Grund und Boden
- Aufwuchs
- Wege
- Vorplatz
- Holzkreuz
- Bänke
- Wasserentnahmestellen
- Toranlage
- Beleuchtung
- Papierkörbe
- Gräber
- Urnenstelen
- Aussegnungshalle
- bewegliches Vermögen

Alle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu bewerten. Die Kosten hierfür waren in der kameralistischen Buchführung in den Maßnahmen „Friedhofserweiterung“ Ende der 1990er Jahre und der Bau der Aussegnungshalle 2013/2014 enthalten und verbucht. Nach den Anforderungen der doppischen Buchführung sind die Vermögensgegenstände jedoch einzeln zu bewerten, d. h. es waren sämtliche Rechnungen dieser beiden Maßnahmen zu prüfen und den o. g. Vermögensgegenständen zuzuordnen. Im Nachgang wurden die Anschaffungszeitpunkte und Nutzungsdauern anhand des Bilanzierungsleitfadens Baden-Württemberg und der Abschreibungstabelle festgelegt. Somit fließen nun in

die neue Kalkulation beispielsweise Gegenstände mit neuen Nutzungsdauern ein bzw. es fallen Gegenstände heraus, die bereits abgeschrieben sind.

Dieser kurze Exkurs zeigt, dass der Friedhof im Zuge der Buchführungsumstellung kostenmäßig auf ganz neue Füße gestellt wurde. Um weiterhin Rechtssicherheit zu haben, sind deshalb insbesondere die Gebühren neu zu kalkulieren.

BM Friedrich Nägele verliest die Änderung der Beschlussvorlage.

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Friedhofssatzung in der abgeänderten Fassung:

- § 2 Absatz 1: „Der Friedhof darf nur tagsüber betreten werden.“
- § 15 Absatz 6: „Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu 1,60 m Höhe zulässig.“
- unter § 17 ist neu aufzunehmen: „ab 1,40 m Höhe: 18 cm“.
-

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührenkalkulation in der vorliegenden Fassung.

8. Vergabe Erdausbau - Erschließung Baugebiet Unter der Halde

BM Friedrich Nägele erläutert, dass der Gemeinderat bereits in der Gemeinderatsitzung vom 27.04.2017 die Erschließung des Baugebiets „Unter der Halde“ vergeben wurde. Inzwischen sind bis auf einen Mischgebietsplatz alle Bauplätze (Wohn-/Misch-/Gewerbegebiet) bebaut.

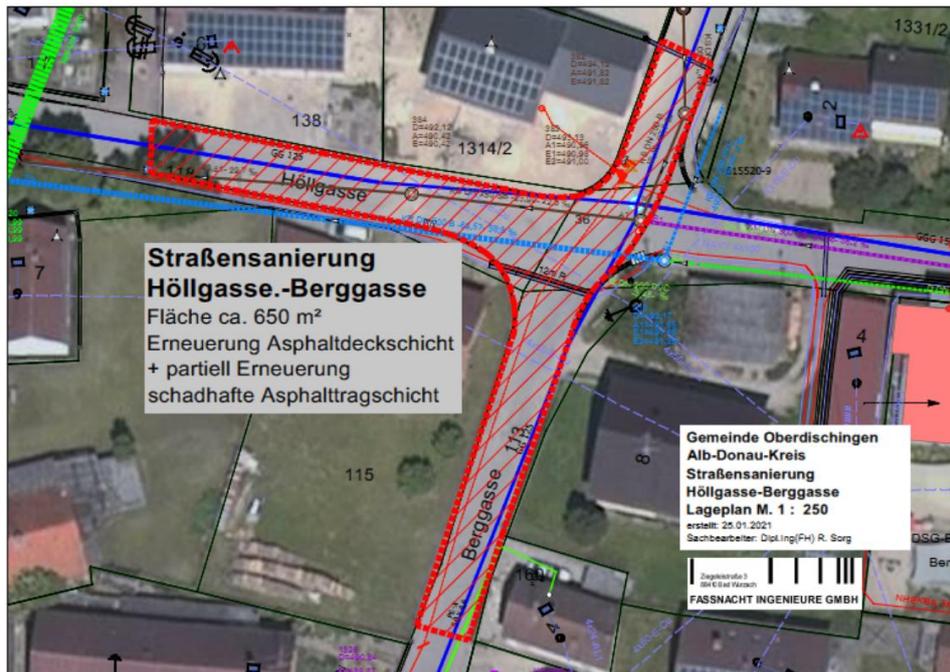
Die Arbeiten wurden unter neun Firmen beschränkt ausgeschrieben. Zur Submission am 22.03.2021 gingen 5 Angebote fristgerecht ein. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Käser aus Wolfegg mit einer Angebotssumme von 55.082,75 Euro, brutto eingereicht. Die Kostenschätzung inkl. des Honoraraufwands für Ausschreibung und Bauleitung beläuft sich auf 97.979,84 Euro, brutto.

BM Friedrich Nägele schlägt vor, die Arbeiten gemäß dem Vergabevorschlag an die Firma Käser aus Wolfegg zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Firma Käser aus Wolfegg zum Angebotspreis in Höhe von 55.082,75 € (brutto) gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Fassnacht Ingenieure GmbH.

9. Vergabe Straßensanierung Höllgasse / Berggasse

BM Friedrich Nägele erläutert anhand der Skizze, dass Aufgrund des schlechten Zustandes der Höll-/Berggasse (mehrerer Hinweise aus der Bevölkerung sowie dem Gemeinderat) die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Fassnacht ein Sanierungskonzept erstellt hat.



Es ist notwendig, ca. 650 m² Asphaltdeckschicht sowie partiell die Asphalttragschicht zu erneuern. Außerdem sollte im Bereich der Berggasse eine zusätzliche Straßenlaterne gesetzt werden.

Die Arbeiten wurden im Rahmen des Endausbaues „Unter der Halde“ unter Vorbehalt der Finanzierungsmöglichkeit unter neun Firmen beschränkt ausgeschrieben.

Zur Submission am 22.03.2021 gingen 5 Angebote fristgerecht ein. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Schwall aus Laupheim mit einer Angebotssumme von 23.262,87 Euro, brutto eingereicht. Die Kostenschätzung inkl. des Honoraraufwands für Ausschreibung und Bauleitung beläuft sich auf 44.094,26 Euro, brutto.

BM Friedrich Nägele schlägt vor, wenngleich die Kosten nicht im Haushalt festgesetzt sind, die Arbeiten gemäß dem Vergabevorschlag an die Firma Schwall aus Laupheim zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Firma Schwall aus Laupheim zum Angebotspreis in Höhe von 23.262,87 € (brutto) gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag der Fassnacht Ingenieure GmbH.

10. Beteiligung der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH

BM Friedrich Nägele informiert den Gemeinderat über die gemeinsame Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH.

Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) plant derzeit die Gründung einer OEW Breitband GmbH. Ziel ist die Beschleunigung des kommunalen Breitbandausbaus.

Bereits vor Gründung der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net im Jahr 2013 wurden von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets verschiedene Überlegungen

angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich. Seit der Gründung von Komm.Pakt.Net im Jahr 2016 haben sich einige Weiterentwicklungen ergeben. Die neuen Bundes- und Landesförderprogramme im Breitbandausbau sind seit 2019 kompatibel. Seit diesem Zeitpunkt ist nun auch die Förderung von 100 % kommunalen Unternehmen möglich, die privatrechtlich organisiert sind. Zudem können kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen gemeinsamen ebenfalls eine Breitbandgesellschaft gründen, erhalten aber keine Förderung. Damit kann die OEW den Ursprungsgedanken zum Breitbandausbau aus dem Jahr 2013 wieder aufgreifen.

Konkret ist ein Zusammenschluss der bestehenden kommunalen Breitbandverbände in und um das Komm.Pakt.Net-Gebiet mit der OEW Breitband GmbH geplant. Neben Komm.Pakt.Net sind die BLS-Breitbandversorgung Landkreis Sigmaringen mbH, der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg und der Zweckverband Breitband Bodenseekreis bereits in die Verhandlungen eingebunden. Die Geschäftsbesorgung für die OEW Breitband GmbH soll durch die bestehenden Verbände erfolgen, konkret bei uns in den bewährten Strukturen durch Komm.Pakt.Net, koordiniert über die Breitbandkoordinatoren im Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung der OEW haben bereits einen Grundsatzbeschluss zur Gründung der OEW Breitband GmbH gefasst. Somit kommt es nun auf die Beteiligten von Komm.Pakt.Net an, um die OEW Breitband GmbH gemeinsam zu gründen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass kommunale Vertragspartner von Komm.Pakt.Net wie z.B. Netzbetreiber durch die spätere Betreibergesellschaft nicht benachteiligt werden. Die grundsätzliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Konkurrenzsituation der Betreibergesellschaft gegenüber privaten Telekommunikations-Unternehmen in „schwarzen Flecken“ muss deshalb so gestaltet werden, dass die Refinanzierung der hergestellten Infrastruktur möglichst wenig gefährdet wird.

Durch den zusätzlichen Ausbau in dem geplanten Einzugsgebiet der Region Baden-Württemberg können Gewinne realisiert werden.

Es ist vorgesehen, dass sich Komm.Pakt.Net mit 25.000 € an der OEW Breitband GmbH beteiligt. Dies entspricht ungefähr einer Beteiligung von einem Prozent an der Gesellschaft und somit nur einem sehr geringen Anteil. Dieser Betrag wird von Komm.Pakt.Net aufgebracht.

Der Beschluss der Gründung muss für Komm.Pakt.Net im Verwaltungsrat gefasst werden. Vorab müssen die Beteiligten dieser geplanten Beteiligung von Komm.Pakt.Net mehrheitlich zustimmen.

Die Gemeinde Oberdischingen als Beteiligter der gemeinsamen Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net muss über diese geplante Beteiligung im Gemeinderat beraten und beschließen.

Die Verwaltung verliert den Beschlussvorschlag, der Beteiligung, vorbehaltlich der Gründung der OEW Breitband GmbH, zuzustimmen und Herrn Bürgermeister Friedrich Nägele, als Vertreter der Gemeinde Oberdischingen, eine entsprechende Weisung zur Beschlussfassung in der Verwaltungsratssitzung von Komm.Pakt.Net zu erteilen.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Beteiligung der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der geplanten OEW Breitband GmbH, vorbehaltlich deren Gründung zu und erteilt Herrn Bürgermeister Friedrich Nägele eine entsprechende Weisung zur Abstimmung in der Verwaltungsratssitzung von Komm.Pakt.Net. zu.

11. Sonstiges

Gemeinderat Marius Hirsch erkundigt sich, warum am Gehweg in der Herrengasse (Nordseite) ein Rad- Verbotsschild angebracht wurde.

BM Friedrich Nägele informiert, dass der Gehweg, obwohl verboten, vorrangig von Radfahren benutzt wird. Hierbei kam es wiederholt zu Gefährdungen von Fußgängern. Auch die Anwohner haben sich mehrfach darüber beschwert (der Gehweg steht im Eigentum der Anwohner).

Gemeinderat Marius Hirsch fordert die Verwaltung auf, das neue Rad-Verbotsschild zu entfernen, da bei dem Verbotsschild auch keine Kinder den Gehweg mit dem Fahrrad benutzen dürfen.

BM Friedrich Nägele sagt zu, die Beschilderung zu prüfen.